

# BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK WETSCHHAUSEN“

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN  
IN DER STADT OTTWEILER, STADTTEIL STEINBACH

08.11.2012

**KERN** PLAN  
GESELLSCHAFT FÜR STÄDTEBAU UND KOMMUNIKATION mbH

STAND: 08.11.2012  
BEARBEITET IM AUFTRAG DER  
STADT OTTWEILER

VERANTWORTLICHER PROJEKTLEITER:  
DIPL.-ING. HUGO KERN  
RAUM- UND UMWELTPLANER  
GESCHÄFTSFÜHRENDE GESELLSCHAFTER

PROJEKTBEARBEITUNG:  
CAND.-ING. TOBIAS LOVRENCIC

**KERN PLAN**  
GESELLSCHAFT FÜR STÄDTEBAU UND KOMMUNIKATION mbH

KIRCHENSTR. 12, 66557 ILLINGEN  
TEL. 0 68 25 - 4 06 16 90, FAX 0 68 25 - 4 06 16 99  
WWW.KERNPLAN.DE · INFO@KERNPLAN.DE

## INHALT:

### **VORBEMERKUNGEN** **4**

---

### **GRUNDLAGEN** **5**

Lage im Raum	5
Ziel der Planung	5
Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches	5

### **RAHMENBEDINGUNGEN** **6**

---

Topografie des Plangebietes	6
Nutzung des Plangebiets und Umgebungsnutzung	6
Verkehrsanbindung	6
Infrastruktur	6
Übergeordnete Planungsvorgaben	6
Geltendes Planungsrecht	7
Umwelt- und Nutzungspotenziale	9
Erforderlichkeit von neuem Planungsrecht	12
Gesetzliche Grundlagen	12
Verfahrensvermerke	12

---

## **STANDORTALTERNATIVEN** **12**

---

### **DAS PROJEKT** **14**

---

Erschliessung	14
Design der Anlagen	14

### **FESTSETZUNGEN** **15**

---

Art der baulichen Nutzung	15
Maß der baulichen Nutzung	15
Überbaubare Grundstücksflächen	16
Von Bebauung frei zuhaltende Schutzflächen	16
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Hier: Feldwirtschaftsweg	15
Oberirdische Führung von Versorgungsleitungen, hier: 35 kV-Freileitung	16
Private Grünflächen	17
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft	17
Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	18
Örtliche Bauvorschriften	18
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	18

### **HINWEISE** **18**

---

### **ABWÄGUNG DER AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES** **19**

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Solarpark Wetschhausen“ aufzustellen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich.

Entlang der Ostertalbahn - Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden soll nordöstlich des Hof- und Gebäudekomplexes Wetschhausen eine Photovoltaikfreiflächenanlage (kurz: PV-Anlage) errichtet werden.

Die vorgesehene Gesamt-Baumaßnahme dient der Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht liegt dem Entwurf des Bebauungsplanes als Anlage bei.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

## GRUNDLAGEN

### LAGE IM RAUM

Das ca. 5,8 ha große Plangebiet „Solarpark Wetschhausen“ liegt parallel zur Eisenbahnlinie Ottweiler - Schwarzerden. Es wird im Süden durch die Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden und im Norden durch Waldflächen bzw. landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

### ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Ottweiler beabsichtigt mit dieser Planungsmaßnahme die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage.

Die Erzeugung erneuerbarer Energie aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) ist von öffentlichem Interesse.

se. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (kurz: EEG) von 2011 fördert ausdrücklich die Nutzung regenerativer Energiequellen, das geplante Vorhaben entspricht aufgrund der Erfüllung der Kriterien zur Einspeisevergütung und der Exposition die Vorgaben des EEG.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

### BEGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Der Bebauungsplan wird begrenzt:

- durch angrenzende Weiher und Grünflächen im Osten
- durch die Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden im Süden
- durch Waldflächen im Westen
- durch Acker- und Waldflächen im Norden



Lage im Raum; Quelle: ZORA LKVK / Kernplan



Geltungsbereich des Bebauungsplanes, o. Maßstab, Quelle Kataster: Stadt Ottweiler

## RAHMENBEDINGUNGEN

### TOPOGRAFIE DES PLANGEBIETES

Der Standort liegt nordöstlich des Hof- und Gebäudekomplexes Wetschhausen, sowie angrenzend an die Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden. Das Plangebiet fällt von Nord nach Süd um etwa 20 m ab. Weiterhin ist von Ost nach West im östlichen Teil des Geltungsbereiches ein leichter Anstieg der Topographie zu verzeichnen.

### NUTZUNG DES PLANGEBIETES UND UMGEBUNGSNUTZUNG

In der Umgebung des Planungsgebiets befinden sich in nördlicher Richtung Ackerflächen, im Westen und Süden grenzt Grünland an. Südlich des

Geltungsbereiches befindet sich angrenzend Bahnflächen der Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden. Das Plangebiet selbst ist im Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und befindet sich innerhalb des 110m-Abstandes zu Verkehrsachsen gem. den Förderkriterien des EEG zur Einspeisevergütung.

### VERKEHRSANBINDUNG

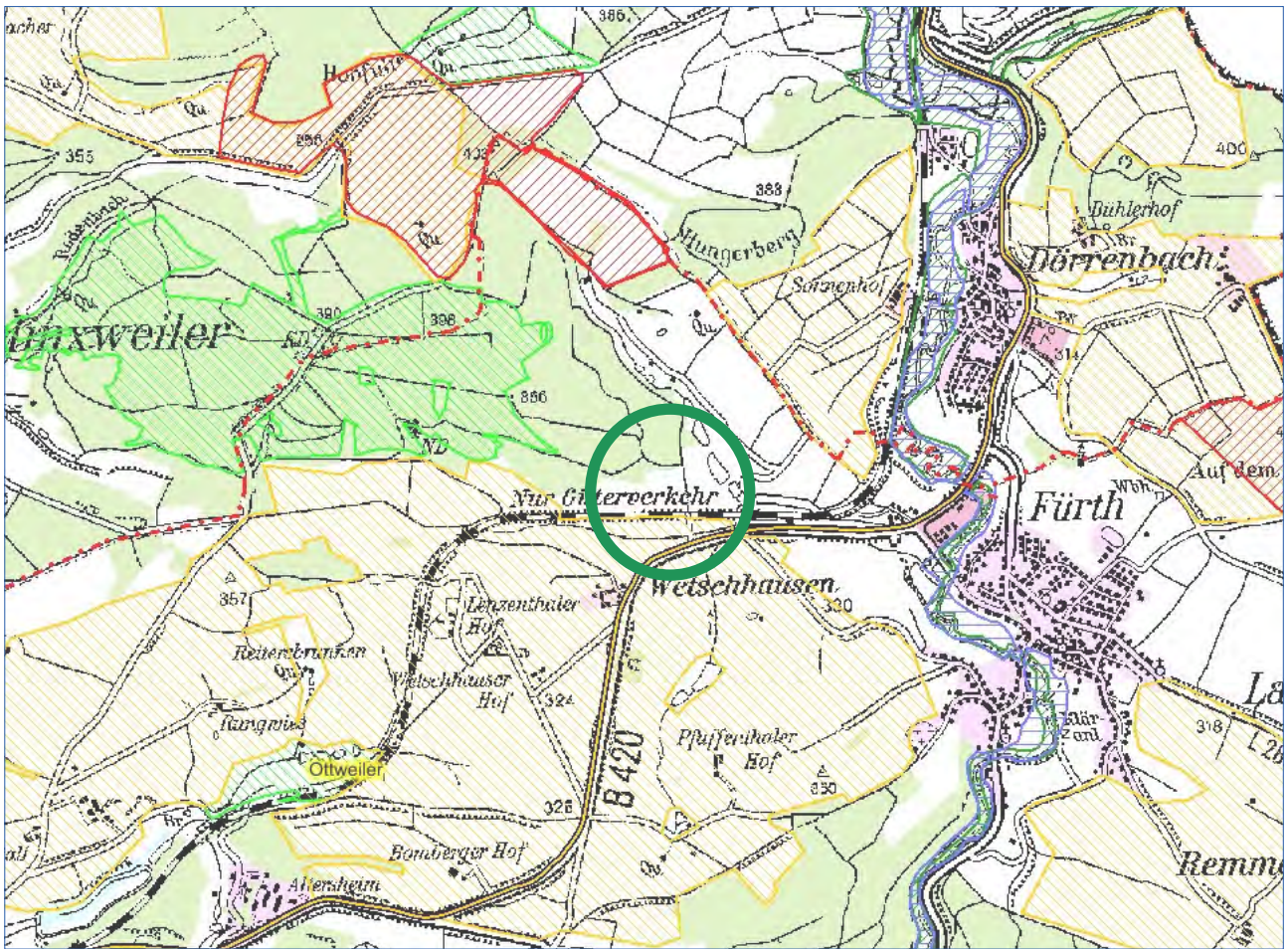
Das Plangebiet ist über einen Feldweg, der in die B 420 mündet, an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

### INFRASTRUKTUR

Zur Einspeisung des produzierten Stromes ist im Plangebiet ein Wechselrichter zu errichten. Weiterhin ist ein Netzanschluss notwendig, dieser ist aber nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Sonstige infrastrukturelle Einrichtungen sind für die geplante Nutzung nicht notwendig.

### ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten.



LEP Umwelt, o. Maßstab; Quelle: Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes

Im Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt (Juli 2004) werden für den Geltungsbereich selbst keine Festlegungen getroffen. Südlich der Bahnlinie und westlich der angrenzenden Waldflächen grenzt ein Vorranggebiet für Landwirtschaft an.

Das Planvorhaben steht somit nicht im Widerspruch zu den raumordnerisch vorgegebenen Festlegungen des LEP Umwelt.

Im Landschaftsprogramm werden für den Geltungsbereich, der wie die nach Norden und Süden anschließenden Flächen als landwirtschaftliche Nutzfläche nachrichtlich übernommen wurde und der in einem unzerschnittenen Raum nach § 6 Absatz 1 SNG liegt keine Entwicklungsziele oder -vorgaben getroffen.

Die vorgesehene Planung widerspricht damit insgesamt nicht den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Festlegungen, Entwicklungszielen und Grundsätzen.

#### GELTENDES PLANUNGSRECHT

##### Darstellungen des Flächennutzungsplans

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zu ändernden Teilbereich eine "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dar. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler muss deshalb im Parallelverfahren geändert werden.

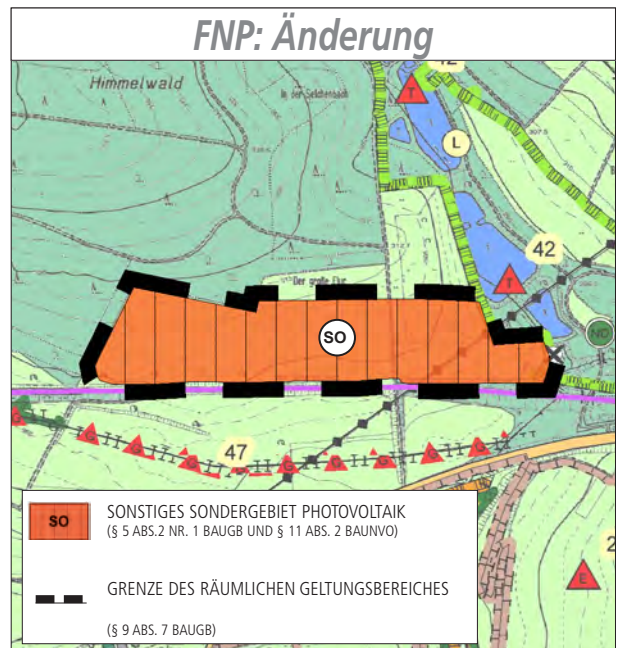
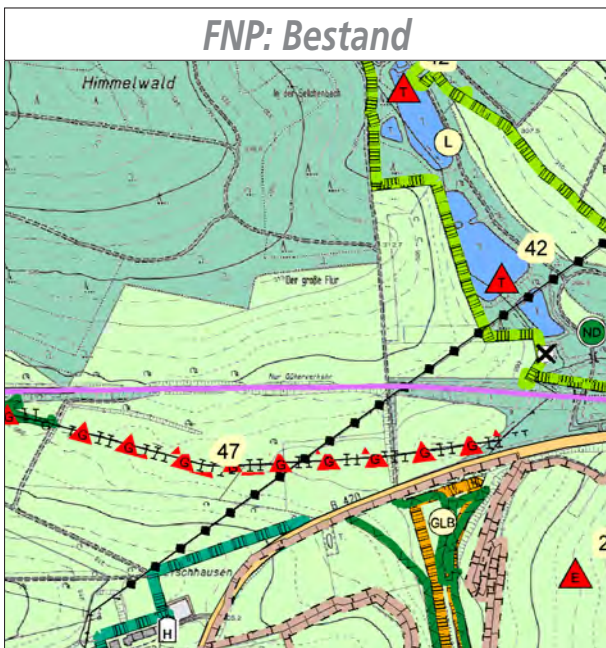
Künftig wird der zu ändernde Teilbereich des Flächennutzungsplanes als "Sonstiges Sondergebiet Photovolta-

ik" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO dargestellt.

##### Schutzgebiete und sonstige Restriktionen

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb oder der näheren Umgebung eines Natura 2000 Gebietes. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet 6509-301 Ostertal liegt ca. 650m nordöstlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Entfernung können Auswirkungen des Solarparks auf Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 4.03.04 Ottweiler, Steinbach, Ostertal, das mit der Verordnung vom 30.9.1988 rechtskräftig festgesetzt wurde. Eine spezifische Verordnung für dieses Gebiet besteht nicht. Es



handelt sich um eine Sammelausweisung aller im Landkreis Neunkirchen vorhandener Landschaftsschutzgebiete durch die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. In § 3 der Verordnung wird als Schutzzweck die dauerhafte Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter angegeben. Laut § 4 sind innerhalb dieses Gebietes daher alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder den Naturgenuss zu schmälern. Zu den Verboten zählt insbesondere u.a. die Errichtung baulicher Anlagen. Zur Realisierung des Planvorhabens ist daher eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet notwendig. Die Stadt Ottweiler wird beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz den dazu notwendigen Ausgliederungsantrag stellen bzw. hat dies schon getan. In der im Landschaftsprogramm dargestellten Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete ist die Fläche nicht mehr als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.

Der Geltungsbereich liegt in Randlage eines insgesamt ca. 19 km<sup>2</sup> großen

unzerschnittenen Raumes gemäß § 6 Abs. 1 SNG. Dies sind unzerschnittene Landschaftsteile mit einer Mindestfläche von 15 km<sup>2</sup>, die vor weiteren Zerschneidung und Verlärmung bewahrt werden sollen. Die Flächenzerschneidung, d.h. die Existenz von nahezu unüberwindlichen Barrieren, geht dabei von Straßen, Bahntrassen, Wasserstraßen, Stauseen mit einer Fläche von mehr als 30 Hektar, Siedlungen, Kraftwerks- und Umspannanlagen sowie dem Flughafen Ennsheim aus (siehe Landschaftsprogramm des Saarlandes). Die geplante eingezäunte PV-Freiflächenanlage stellt keine unüberwindbare Barriere dar. Zur weitgehenden Verhinderung einer Barrierewirkung erfolgt im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen eine für Klein- und Mittelsäuger durchlässige Gestaltung der notwendigen Zaunanlage für fliegende Tiere wie Vögel, Fledermäuse und Insekten stellt die Einzäunung ohnehin kein Hindernis dar. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches in Randlage des unzerschnittenen Raumes kann dessen Nutzung zu keiner Fragmentierung des Raumes führen, sondern bedingt lediglich eine unbedeutende Flächenverkleinerung von 0,3 %, was keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge hat.

Es sind innerhalb des Untersuchungsgebietes oder in der näheren Umgebung keine weiteren Naturschutzgebiete, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Wasserschutzgebiete, Naturparks, Regional- und Nationalparks oder Biosphärenreservate ausgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches oder der näheren Umgebung befinden sich keine in der Denkmalliste nach § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes verzeichnete Denkmäler oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete, die von der Landesdenkmalbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

### Allgemeiner und spezieller Arten- und Lebensraumschutz

Da von dem Planvorhaben Gehölzbestände (einzelne Ziergehölze und zwei Zierhecken) betroffen sind, die als Gelege für Vögel dienen könnten, ist hier der nach § 39 BNatSchG festgelegte allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten. Nach § 39 (5) Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen

stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dies ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

In der Eingriffsregelung sind gem. §§ 19 und 44 des BNatSchG streng und besonders geschützte Arten in besonderem Maße zu berücksichtigen, d.h. es muss geprüft werden, ob durch die geplante Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage besonders geschützte Arten oder natürliche Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes erheblich gestört oder geschädigt werden können bzw. ob ein Verbotstatbestand nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten vorliegt. Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung ergab, dass auf Grundlage der Geländebegehungen sowie unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Arten sowie der Lage und Charakteristik der geplanten Photovoltaikanlage der Eingriffsraum keine Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten hat und daher keine Verbotstatbestände des §44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind insgesamt nicht zu erwarten, so dass kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG vorliegt.

### **Geschützte Biotope**

Es kommen keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope innerhalb oder der näheren Umgebung

des Geltungsbereiches vor. Erhebliche Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope können daher ausgeschlossen werden.

Die im Nordosten in den Geltungsbereich hineinreichende Wiese, die bei der Offenlandkartierung III als FFH-Lebensraumtyp 6510 mit Erhaltungszustand C bzw. B erfasst wurde, wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen von einer Überbauung ausgespart. Ein Teil der geplanten Ausgleichsmaßnahmen zielt darauf ab, durch eine zukünftige Nutzungsextensivierung deren Erhaltungszustand zu verbessern.

### **UMWELT- UND NUTZUNGSPOTENZIALE**

Die ausführliche Beschreibung hierzu enthält der beiliegende Umweltbericht.

#### **Naturraum**

Der Geltungsbereich liegt im westlichen Randbereich der naturräumlichen Einheit Nordpfälzer Bergland (193.0). Dieser stark landwirtschaftlich geprägte Naturraum ist durch seine zahlreichen Hügel und Täler gekennzeichnet, welche dem Landstrich eine stark variierende submontane Höhenlage von rund 200 bis über 600 Meter üNN verleihen.

Markante Bergkuppen und Höhenrücken aus vulkanischem Gestein wie der Donnersberg als höchster Berg der Pfalz (686 m) sowie das Baumholder Plateau (500-550 m) setzen die Akzente dieser Landschaft. Der Naturraum-Anteil im Landkreis Neunkirchen wird geprägt durch den Unterlauf der Oster mit ihren Seitentälern. Weite Bereiche sind hier bewaldet. Die nördlich gelegenen Siedlungen Steinbach, Fürth und Lautenbach, sind von reich strukturierten Kulturlandschaftsausschnitten mit mageren, oft artenreichen Glatthaferwiesen, Streuobstparzellen und Äckern umgeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehört nicht zu den Landschaftsteilen, die besonders prägend oder typisch, und daher bedeutend für den Naturraum sind. Dies wird vor allem durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die abgeschnittene Lage zwischen der Bahntrasse mit gehölzbestandener Böschung und Waldbeständen bedingt.

Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Naturraum sind daher auszuschließen.

#### **Relief**

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen ca. 300 und 320 m ü NN am Fuß des Südost-Hanges des 398 m hohen Himmelwaldes. Der südexponierte Geltungsbereich fällt deutlich Richtung Bahntrasse ab, die in diesem Bereich dem Tal eines kleinen ost-west verlaufenden Nebenbaches des östlich verlaufenden Selgen-Baches folgt.

Das Relief zählt nicht zu den landschaftsprägenden oder kulturell bedeutsamen Oberflächenformen und ist im Bereich der Bahntrasse deutlich anthropogen überformt. Die Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Reliefs ist daher gering. Erhebliche Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Relief sind daher auszuschließen.

#### **Geologie und Boden**

Der Geltungsbereich gehört geologisch gesehen zu den periglaziären Lagen über Sedimentgesteinen der Breitenbacher- und Oberen Heusweiler Schicht des Karbons. Darauf haben sich regionaltypische Braunerden mit ausgeglichenem Wasserhaushalt ohne besonderes Biotopotential (Bodeneinheit 27) entwickelt, deren Durchlässigkeit bei Verwitterungsbildungen aus grobklastischen Sedimentgesteinen mittel bis hoch, bei feinklastischen Sedimentgesteinen und Pseudog-

ley-Übergangstypen gering bis sehr gering ist. Das Grundwasser steht im Allgemeinen tiefer als 2 m unter der Geländeoberfläche. Der innerhalb des Geltungsbereichs vorhandene Boden ist im Bereich der Bahntrasse sowie aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der dadurch verursachten regelmäßigen Störung des natürlichen oberen Bodengefüges sowie durch den Eintrag von Dünger, Pestiziden, etc. deutlich anthropogen vorbelastet.

Die Bedeutung natürlich gewachsener Böden ist jedoch generell als hoch einzustufen, da der Boden hinsichtlich seiner vielfältigen Funktionen nicht ersetzbar ist. Auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der anthropogenen Überformung im Bereich der Bahntrasse haben die regional verbreiteten Braunerden ohne besonderes Entwicklungspotenzial innerhalb des Plangebietes unter ökologischen Gesichtspunkten eine allgemeine Bedeutung und mittlere Schutzwürdigkeit.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen sowie des geringen Umfangs der notwendigen Bodenarbeiten und Versiegelungen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden mit nachhaltigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.

## **Wasser**

Im unmittelbaren Eingriffsbereich existieren keine Oberflächengewässer. Östlich des Plangebietes verläuft der bei Fürth in die Oster mündende Selgen-Bach, der (nord)östlich des Plangebietes zu mehreren Fischteichen aufgestaut ist (teilweise mit dem Bach im Nebenschluss). Unmittelbar südöstlich des Geltungsbereiches mündet ein kleiner Nebenbach in den Selgen-

Bach. Teilweise ragt der 10m breite Gewässerrandstreifen dieser Bäche in den Geltungsbereich hinein. Da diese Bäche außerhalb des Geltungsbereiches liegen und die Aussparung der 10m breiten Gewässerrandstreifen von einer Überbauung mit PV-Modulen durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan beachtet wird, kann eine Beeinträchtigung von natürlichen Oberflächengewässern ausgeschlossen werden.

Der Geltungsbereich gehört zum Grundwasserkörper der Oster. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwassergewinnungsgebiet und hat keine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung.

Im Einwirkungsbereich des Planvorhabens befinden sich weder Mineral-, Heil- oder Thermalwasservorkommen, noch handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für die Grundwasserneubildung noch für den Oberflächenabfluss von Bedeutung. Insbesondere da das anfallende Regenwasser über die schräg stehenden Module abläuft und vor Ort versickert sowie der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate gleich bleiben. Da von dem geplanten Vorhaben keine Grundwassergefährdung ausgeht, sind auch bezüglich einer potenziellen Schadstoffbelastung des Grundwassers Beeinträchtigungen auszuschließen.

Insgesamt können Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden.

## **Geländeklima/Luft**

Die Offenlandbereiche gehören zu den Freiland-Klimatopen, die durch

extremere Tagesgänge der Temperatur geprägt sind. In der Nacht wird Kaltluft produziert, die der Geländeneigung entsprechend über das Selgenbach- bzw. Ostertal abfließt. Aufgrund des geringen Ausmaßes der geländeklimatischen Veränderungen infolge der Versiegelungen und Überbauungen mit PV-Modulen werden keine erheblichen Veränderungen der Kaltluftproduktion erwartet. Zudem befinden sich keine größeren klimatisch belasteten Gebiete innerhalb des Einflussbereichs der Kaltluftbildung, so dass das Gebiet nicht zu den geländeklimatisch bedeutsamen Flächen zählt. Erhebliche Beeinträchtigungen der geländeklimatischen Verhältnisse sind auszuschließen.

Von dem Planvorhaben gehen keine lufthygienischen Belastungen aus. Im Gegenteil wird durch den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf das Groß-Klima auswirkt.

Klimaökologische und lufthygienische Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben können insgesamt ausgeschlossen werden.

## **Flora und Fauna**

Insgesamt weist der Untersuchungsraum aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die intensive ackerbauliche Nutzung sowie die benachbarte Bahntrasse und die in ca. 110m südlich vorbeiführende B 420 nur eine geringe ökologische Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Eine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung kann dem Gebiet, das für eine Überbauung mit PV-Modulen vorgesehen ist, nicht zugewiesen werden. Von dem Planvorhaben sind insbesondere keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdeten Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten der

Roten Liste betroffen. Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bio-  
toptypen mit höherer ökologischer Wertigkeit (FFH-Lebensraumtyp 6510) sowie in den Geltungsbereich hineinragende Gehölzbestände) werden von einer Nutzung zur Errichtung der PV-Module ausgespart.

Das Gebiet erfüllt auch keine Rastfunktion für Zug- und Rastvögel und nimmt aufgrund der Lage an der Bahntrasse und der Habitatausstattung auch keine besondere Vernetzungsfunktion wahr.

Aufgrund der festgestellten Biotop- und Habitatausstattung sowie des erfassten Arteninventars ist die Bedeutung des Standortes für die Biodiversität gering. Bei guter Ersetzbarkeit und einer geringen ökologischen Bedeutung für Pflanzen und Tiere sowie für die Biodiversität kommt dem Plangebiet bei geringer Empfindlichkeit nur eine geringe ökologische Schutzwürdigkeit zu. Diese Bewertung auf Grundlage der Geländebegehungen stimmt mit den Ergebnissen der Biotopkartierung und des Arten- und Biotopschutzprogramms überein, bei der innerhalb des Eingriffraumes keine schützenswerten Flächen oder Arten erfasst wurden.

Die Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes werden insgesamt als gering eingestuft und sind nicht erheblich.

Darüber hinaus geht der Lebensraum innerhalb des Eingriffgebietes unter, neben und zwischen den PV-Modulen zumindest für einige Tierartengruppen wie z. B. Insekten, Amphibien, Reptilien sowie teilweise Vögel nicht gänzlich als Lebensraum verloren. Die Extensivierung der bestehenden intensiven Nutzung sowie die Entstehung von Sonderstandorten durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die PV-Module und dadurch hervorgerufene kleinräumig wechselnde Standortbedingungen durch

unterschiedliche Belichtung und Bodenwasserverhältnisse werden hier zu einer ökologischen Aufwertung der Vegetationsausstattung und damit auch als Lebensraum für zumindest einige Tierartengruppen (insbesondere Insekten) führen.

### **Landschaftsbild/Erholung**

Das Landschaftsbild des direkten Geltungsbereiches wird durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, die vorbeiführende Bahntrasse und Bundesstraße sowie durch das Gebiet verlaufende Mittelspannleitung geprägt und ist insgesamt als deutlich gestört einzustufen. Die im weiteren Umfeld bestehenden, immer wieder zwischen die landwirtschaftlichen Nutzflächen eingestreuten Gehölz- und Waldstrukturen, insbesondere der im Nordwesten hoch aufragende Himmelwald, Baum-Alleen und Einzelbäume sowie das bewegte Relief und die kleinstrukturierten Nutzungsmuster werten das großräumigere Landschaftsbild jedoch deutlich auf.

Der direkte Geltungsbereich und dessen Umfeld wird nicht für Erholungszwecke genutzt.

Aufgrund der auf maximal 3 m beschränkten Höhe der PV-Module wird die Freiflächen-Photovoltaikanlage nur dann wahrnehmbar sein, wenn ein Betrachter die Fläche einsehen kann. Dies wird nur von den im näheren Umfeld liegenden Flächen mit Sichtbezug aus möglich sein. Aufgrund der intensiven Eingrünung durch die Lage zwischen der zusammenhängenden Waldfläche des Himmelwaldes im Norden und Westen, der auf weiten Flächen beidseitig gehölzbestandenen Bahnböschung im Süden sowie den Gehölzbeständen im Osten ist die Einsehbarkeit des Gebietes stark eingeschränkt. Diese ist nur von der unmittelbar vorbeiführenden Eisenbahntrasse aus und vom Gegenhang des südlich vorbeiführenden Baches auf

Flächen ohne dazwischen liegende Gehölze aus gegeben, was Teilbereiche der südlich vorbeiführenden Bundesstraße sowie den Gebäude- und Hofkomplex Wetschhausen beinhaltet. Aus weiter entfernt liegenden Bereichen wird die Anlage aufgrund der Geländemorphologie und der vorhandenen Gehölzbestände verdeckt sein. Ortschaften mit Sichtbezug existieren keine.

Für den einsehbaren Bereich wird die geplante Photovoltaik-Anlage als technische Struktur als Fremdkörper empfunden werden, jedoch ist diese Wirkung aufgrund der geringen Höhe der PV-Module und der Trennflächen zwischen den einzelnen Modulreihen nicht mit der typischen Wirkung eines Baukörpers (z.B. eines Gebäudes) vergleichbar.

Auf Grund der geringen Einsehbarkeit und der bestehenden Vorbelastungen hat das betroffene Gebiet eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der damit verbundenen landschaftsbezogenen Erholung sind aufgrund der nur eingeschränkten Einsehbarkeit des Gebietes, der bestehenden Gehölzbestände im Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches sowie der Bündelung der Belastungen mit der vorbeiführenden Bahntrasse und den anderen bereits bestehenden Vorbelastungen als landschaftspflegerisch vertretbar zu bezeichnen.

Insgesamt werden erhebliche Beeinträchtigungen für Landschaftsbild und Erholung nicht prognostiziert.

### **Menschen**

Von dem Planvorhaben gehen mit Ausnahme von potenziellen Lichtreflexionen der PV-Module keine betriebsbedingten Emissionen aus, die erhebliche Auswirkungen auf die mensch-

liche Gesundheit haben könnten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auswirkt.

Die nächste immissionsrelevante Nutzung bezüglich möglicher Lichtreflexionen durch die PV-Freiflächenanlage stellt die unmittelbar vorbeiführende Bahnlinie dar. Bei Einhaltung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen nicht zu erwarten. Für die nächst gelegenen Wohnnutzungen werden aufgrund der großen Entfernung keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Es werden insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch erwartet.

### **Kultur- und Sachgüter**

Für diese Schutzgüter sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da im Eingriffsbereich weder Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete bzw. Objekte, die als archäologisch oder geschichtlich bedeutsam eingestuft sind, noch andere bedeutsame Kultur- oder sonstige Sachgüter bekannt sind.

### **ERFORDERLICHKEIT VON NEUEM PLANUNGSRECHT**

#### **Einordnung des Vorhabens**

Aus heutiger Sicht liegt das Plangebiet im Außenbereich nach § 35 BauGB. Da es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1-7 BauGB handelt, besteht keine privilegierte Vorhabenzulässigkeit. Auch eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB kommt aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht infrage.

Um das notwendige Planungsrecht zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

### **Das neue Planungsrecht**

Um die Voraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage zu schaffen, wird ein qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes beginnt mit einem Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat daher das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans eingeleitet.

### **Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da der aktuell gültige Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich größtenteils Flächen für die Landwirtschaft darstellt.

Deshalb wird der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes geändert.

### **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Der Bebauungsplan wurde unter Beachtung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik im Textteil der Planzeichnung zu entnehmen.

### **VERFAHRENSVERMERKE**

Einen Überblick über das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zeigt die Planzeichnung zum Bebauungsplan unter der Rubrik "Verfahrensvermerke".

## **STANDORTALTERNATIVEN**

Die Stadt Ottweiler beschäftigt sich seit mehreren Jahren intensiv mit dem Themenkomplex Klimaschutz, insbesondere den Möglichkeiten der lokalen Nutzung erneuerbarer Energien. Ergebnis ist das integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt Ottweiler aus dem Jahr 2011.

Neben der Windenergie setzt Ottweiler in ihrer unlängst vom Stadtrat verabschiedeten Klimaschutzstrategie auch auf den Ausbau der solaren Stromerzeugung. So waren zum 31.12.2011 nach Angaben des Netzbetreibers bereits 317 Anlagen mit einer Spitzenleistung von über 3,1 MWp und einer Stromerzeugung von 2,6 Millionen Kilowattstunden auf Ottweiler Dächern installiert. Darunter sind auch Dachflächen großer Gewerbetriebe wie die Ottweiler Druckerei (OD), die Ottweiler Baugesellschaft und Aldi sowie städtischer Liegenschaften und landwirtschaftlicher Betriebe, wie z.B. der Wetschhauser Hof. Die Nutzung geeigneter Dachflächen wird von der Stadt Ottweiler durch verschiedene Maßnahmen weiter unterstützt (u.a. Nutzung Solar-dachkataster, Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen). Zudem wurde im Juni dieses Jahres eine erste Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 1,5 MWp im Stadtteil Mainzweiler errichtet.

In der Stadt Ottweiler wird der Außenbereich weitgehend von Landschaftsschutzgebieten eingenommen, der Flächenanteil beträgt rund 68 Prozent (Landesdurchschnitt 32,9 Prozent). Der angestrebte Ausbau der Solarstromerzeugung auch im Außenbereich auf geeigneten Flächen ist daher ohne Ausgliederung von Landschaftsschutzgebietsflächen kaum möglich. Im Rahmen der Erarbeitung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Ottweiler wurden unter anderem stadtneigene Potenzialflächen auf

Acker- und Grünlandflächen untersucht. Im Ergebnis konnten im Bereich des Betzelhübels entsprechende Flächen ermittelt werden, die nicht dem Landschaftsschutz unterliegen, jedoch hinsichtlich ihrer Eignung als lediglich befriedigend bzw. schlecht bewertet wurden.

Im Landschaftsschutzprogramm des Saarlandes aus dem Jahre 2009 wird eine generelle Neuordnung mit einer aus Sicht des Naturschutzes und Landschaftspflege sinnvollerer und effizienteren Neuabgrenzung vorgeschlagen, wonach die Planfläche sich nicht mehr in einem Landschaftsschutzgebiet befindet.

Hinsichtlich möglicher alternativer Standorte für Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Deponieflächen ist basierend auf dem Klimaschutzkonzept darauf hinzuweisen, dass die nach der Realisierung des Solarparks Mainzweiler (ehemals Deponie Raber) verbleibende Potenzialfläche (Erdmassedeponie der Fa. Neunkircher Baugesellschaft mbH und die Deponie der Fa. Teralis, unmittelbar aneinander grenzend) ebenfalls in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Allerdings wird dieser Standort noch genutzt, eine Aufgabe der Nutzung ist kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten.

Aufgrund der faktischen Bindung von Photovoltaikfreiflächenanlagen an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, verbleiben somit lediglich Flächen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zu Autobahnen und Schienenwegen. Da die Stadt Ottweiler über keine Autobahnstrecken verfügt, verbleiben lediglich Flächen entlang von Schienenwegen mit einer Gesamtlänge von ca. 10 km nach Abzug der Flächen, welche aufgrund rechtlicher bzw. topographischer Verhältnisse, sowie der möglichen Ausrichtung der Module nicht geeignet sind.

Innerhalb des Korridors parallel zu Bahnflächen fiel die Wahl auf den jetzt überplanten Bereich, da andere potenzielle Standorte aufgrund des Zuschnittes der verfügbaren Grundstücke und der Ausrichtung, sowie der topographischen Verhältnisse nicht geeignet sind. Aufgrund der intensiven Eingrünung und der Lage zwischen Wald und beidseitig eingegrünter Bahnlinie bzw. Gehölzstrukturen im Norden bzw. Nordosten ist die Einsehbarkeit niedrig. Hier ist die Landschaft offener und weniger strukturiert, so dass die Photovoltaikfreiflächenanlage viel deutlicher zu sehen wäre. Zudem liegen die beschriebenen Bereiche entlang der Bahnlinie ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet. Am beabsichtigten Standort ist aufgrund der massiven Eingrünung trotz der geringen Frequentierung der Bahnstrecke aus Sicht der Stadt keine maßgeblich negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten.

## DAS PROJEKT

### ERSCHLIESSUNG

Entlang der Bahnlinie Ottweiler - Schwarzerden ist nordöstlich des Hof- und Gebäudekomplexes Wetschhausen die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV) geplant.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage ist lediglich eine Zuwegung für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Diese erfolgt über den von Süd nach Nord verlaufenden Feldweg. Weiterhin ist ein Netzanschluss notwendig, dieser ist aber nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Darüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz ist die Errichtung mindestens eines Wechselrichters notwendig.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl mit einem Zaun eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen ist ein Tor vorgesehen.

Die bestehenden Feldwirtschaftswege werden erhalten und sind somit auch weiterhin nutzbar. Weiterhin werden die für den ungesicherten Bahnübergang notwendigen Sichtdreiecke freigehalten.

Im Geltungsbereich verläuft eine Freileitung, deren Schutzstreifen von Modulen freigehalten wird. Weiterhin

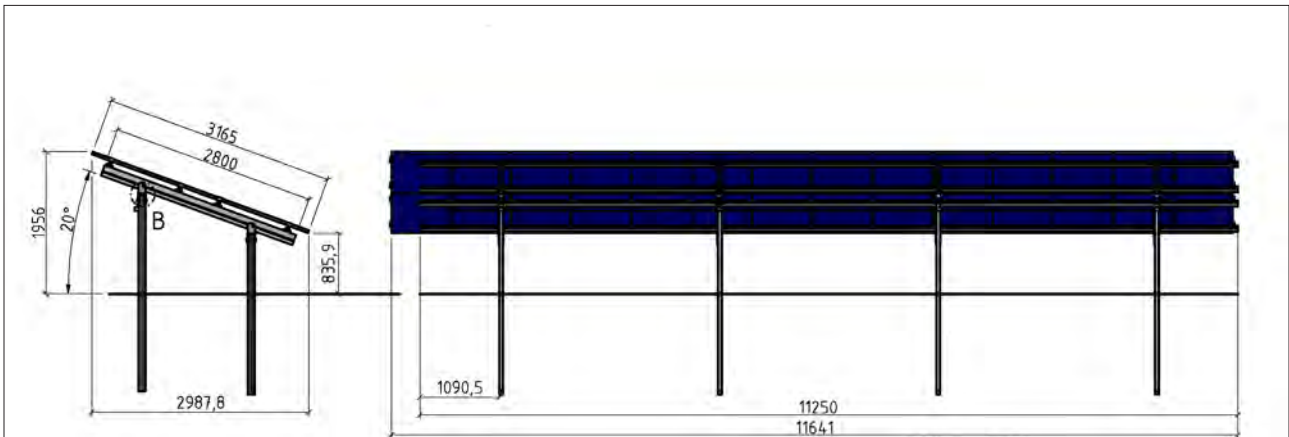
wurden ökologisch wertvolle Flächen nicht in die Baufenster aufgenommen.

### DESIGN DER ANLAGEN

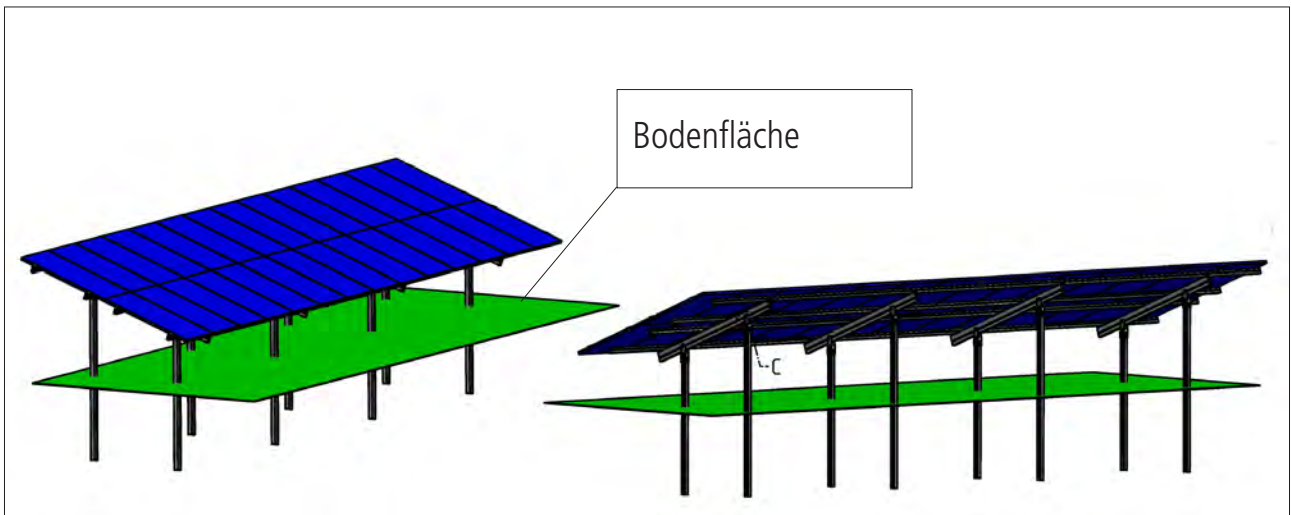
Die Module werden in Richtung Süden ausgerichtet. Als PV-Module kommen 200W-Module oder vergleichbare mit den Abmessungen von 1,58 x 0,80 m zum Einsatz. Die Module werden in einzelnen Reihen auf eine Stahlkonstruktion montiert.

Die Module der Photovoltaikfreiflächenanlage werden mit einem Anstellwinkel von ca. 20° aufgestellt.

Durch die Rammung der Module wird die Flächenversiegelung reduziert.



Montagesystem (Beispiel), o.M, Quelle: Wattwerk



Perspektive Montagesystem (Beispiel), o.M, Quelle: Wattwerk

## FESTSETZUNGEN

Für die textlichen als auch zeichnerischen Festsetzungen ist die Endausbaustufe des beschriebenen städtebaulichen Konzepts maßgeblich.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die folgenden Festsetzungen:

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

### Festsetzung

Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Innerhalb des sonstiges Sondergebietes sind zulässig:

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlage).
2. Alle zum Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Überwachungskameras.
3. Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken und -mulden samt Zubehör.

## Begründung

Gem. § 11 Abs. 1 BauNVO sind solche Gebiete als Sonstige Sondergebiete darzustellen, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Gem Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist die Nutzung des Gebietes mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufersters Anlagen zur Erzeugung von Strom und solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die nötig sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung, sowie der externen Anbindung des Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik sind Zuwegungen zulässig.

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18 und 19 BauNVO

### Festsetzung

Die Modulhöhe der Photovoltaikanlagen müssen eine Mindesthöhe von 0,8 m aufweisen und dürfen maximal 3 m über das heutige, natürliche Gelände hinausragen.

Für Nebenanlagen, wie z.B. Wechselrichter, Trafoanlage kann eine maximale Höhe von 4,0 m zugelassen werden. Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 8,0 m aufweisen.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,5 festgesetzt, um die Belegungsichte der Module zu regeln.

Die von den Modulen überdachte Fläche soll nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Unabhängig von der festgesetzten GRZ von 0,5 verursacht die Errichtung einer Photovoltaikanlage eine wesentlich geringe Versiegelung. Der Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodule im Boden und die Errichtung der Wechselrichter und Trafogebäude hervorgerufen.



Entwurf des Rechtsplans, o.M.

Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Pfosten, Wechselrichter, Trafo) maximal 3000 qm erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

### **Begründung**

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Grundflächenzahl von 0,5 für die projizierte überbaubare Fläche völlig ausreichend. Zusätzlich zur GRZ wird eine zulässige Grundfläche von 3000 qm festgesetzt. Im Unterschied zu gängigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich, da sie lediglich durch Pfosten in der Erde befestigt werden.

### **ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

### **Festsetzung**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Module sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten.

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zuwegungen und Zäune errichtet werden.

Des Weiteren dürfen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen al-

le zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken und -mulden samt Zubehör gebaut werden.

### **Begründung**

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage an der vorgesehenen Stelle. Die Baufenster sind ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen.

Aus Erschließungsgründen einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage können Zuwegungen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der PV-Anlage zu gewährleisten.

### **VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

### **Festsetzung**

Beidseitig der von der VSE und energis gemeinsam genutzten 35-kV-Freileitung ist ein Schutzstreifen von 8 m beidseitig der Leitungsachse von jeglicher Be- bzw. Überbauung frei zu halten.

Der innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Teile des 10m breiten Gewässerrandstreifens des südöstlich des Planungsgebietes verlaufenden Baches wird von jeglicher Nutzung frei gehalten.

### **Begründung**

Zum Schutz und zur Absicherung der Zugänglichkeit wird eine entsprechende Schutzfläche beidseitig der Leitungsachse festgesetzt. Um Kollisio-

nen mit den Leitungen zu vermeiden, dürfen innerhalb des Schutzstreifens keine Bauwerke errichtet werden.

Der Gewässerrandstreifen muss aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Diesem Belang wird durch die Festsetzung Rechnung getragen.

### **VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER: FELDWIRTSCHAFTSWEG**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauG

### **Festsetzung**

Der bestehende Feldwirtschaftsweg innerhalb des Plangebietes wird entsprechend seiner Nutzung als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Feldwirtschaftsweg festgesetzt.

### **Begründung**

Der aktuell im Plangebiet vorhandene Feldwirtschaftsweg ist zur Erschließung der nördlich des Plangebietes gelegenen Flächen erforderlich und wird deshalb erhalten.

### **OBERIRDISCHE FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN, HIER: 35 KV-FREILEITUNG**

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

### **Festsetzung**

Der nördliche Teilbereich wird von einer 35-kV-Freileitung der VSE/energis gequert. Diese Leitung ist bei Baumaßnahmen zu beachten.

### **Begründung**

Der bestehende Verlauf der Freileitung ist als vorhandene Versorgungsleitung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Zusammen mit der Festsetzung des entsprechenden Schutzabstandes

kann ein umfassender Schutz der bestehenden Leitung garantiert werden.

## PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

### Festsetzung

Im östlichen Randbereich des Bebauungsplanes werden private Grünflächen festgesetzt.

### Begründung

Die festgesetzten Flächen bestehen bereits, die Festsetzung dient als Grundlage für die Festsetzung des Erhaltes der Bestandsgehölze auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB:

## FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, BODEN UND LANDSCHAFT

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

### Festsetzung

A1: Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaik ist auf den nicht versiegelten Flächen flächendeckend extensives, artenreiches und standortgerechtes Grünland zu entwickeln. Dies geschieht auf den aktuellen Ackerflächen und im Bereich der aktuellen Hecken nach entsprechender Bodenvorbereitung durch Ansaat mit standorttypischem und einheimischem Saatgut, im Bereich des bereits bestehenden Grünlandes und der Zierflächen ist die Nutzung zu extensivieren. Die betroffenen randlichen Ruderalfluren sind in die Nutzung mit einzubeziehen. Die Flächen sind regelmäßig jährlich ab dem 15.7. maximal zweimal pro Jahr zu mähen mit Abtransport des Mahdgutes. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art oder Herbiziden ist zu verzichten. Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Ge-

bietes durchzuführen. Es ist auch eine extensive Nutzung durch Schafbeweidung möglich.

A2: Im Nordwesten des Geltungsbereiches ist im direkten Anschluss an den bestehenden Laubwald ein mit unterschiedlichen Straucharten durchsetzter, abgestufter Waldmantel mit standortgerechten regionaltypischen Laubgehölzen zu entwickeln. Hierzu sind Arten der unten stehenden Pflanzliste zu verwenden. Ein regelmäßiges Zurückschneiden zur Vermeidung eines „Überwachsens“ der PV-Module ist möglich.

Es können Arten der folgenden Pflanzliste verwendet werden:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Kirsche (*Prunus avium*), Salweide (*Salix caprea*), Holunder (*Sambucus nigra* und *S. racemosa*), Hasel (*Corylus avellana*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *C. laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schneeball (*Viburnum opulus* und *V. lantana*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), diverse Wildrosen (*Rosa spec.*). Im Übergangsbereich zum bestehenden Wald können auch Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-/Trauben-Eiche (*Quercus robur* und *Q. petraea*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) gepflanzt werden.

Die Flächen um die Pflanzen sollten gemulcht (Gras- oder Rindenmulch) werden, um die Anwuchswahrscheinlichkeit zu erhöhen und die Pflegekosten zu minimieren. Die Gehölzpflanzen benötigen wie alle Neupflanzungen die obligatorische Anwachspflege (Schnitt, Wässerung, Wundbehandlungen bei Beschädigungen, etc.). Wenn nötig sind sie anfangs durch Zäunung gegen Wildverbiss zu schützen. Die Pflanzarbeiten können im Frühjahr oder Herbst durchgeführt werden. Für alle Pflanzarbeiten gelten die Bestimmungen der DIN 18916

(Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten). Für eine fachgerechte Pflege hat der Verursacher Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die ersten Jahre der Anpflanzungen (Herstellungspflege).

A3: Zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der als FFH-Lebensraumtyp bewerteten Wiese ist die Fläche regelmäßig jährlich ab dem 15.7. maximal zweimal pro Jahr zu mähen mit Abtransport des Mahdgutes. Auf die Verwendung von Düngemitteln aller Art oder Herbiziden ist zu verzichten. Diese extensive Grünlandnutzung ist für den kompletten Zeitraum der photovoltaischen Nutzung des Gebietes durchzuführen.

### Begründung

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen nicht nur im Vergleich mit der aktuellen Situation auf dem größten Teil der Fläche ökologisch höherwertige Lebensräume, sondern es erfolgt gleichzeitig eine deutliche Verbesserung des Bodenpotenzials: im Bereich der aktuellen Ackerfläche unterbleibt zukünftig die ständige Zerstörung der oberen Bodenschichten durch das regelmäßige Pflügen, so dass sich wieder eine natürliche Bodenentwicklung einstellen kann. Die Extensivierung der Grünlandbereiche mit dem zukünftigen Wegfall des Einbringens von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie der Reduzierung der Schnitthäufigkeit wird sich ebenfalls positiv auf das Bodenpotenzial auswirken. Durch die Nutzungsexensivierung wird der Erhaltungszustand der als FFH-Lebensraumtyp erfassten Wiese im Nordosten des Geltungsbereiches deutlich verbessert werden.

## FLÄCHEN FÜR DEN ERHALT VON VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

### Festsetzung

V1: Der innerhalb des Geltungsbereiches liegende Teil des 10m breiten Gewässerrandstreifens des südöstlich des Planungsgebietes verlaufenden Baches wird von jeglicher Nutzung frei gehalten. Der hier bestehende Gehölzbestand ist unverändert zu erhalten. Der die PV-Freiflächenanlage umgebende Zaun ist außerhalb des Gehölzbestandes zu errichten.

V2: Der im Osten in den Geltungsbereich hineinragende Waldrand wird von jeglicher Nutzung frei gehalten und ist unverändert zu erhalten. Der die PV-Freiflächenanlage umgebende Zaun ist außerhalb dieses Gehölzbestandes zu errichten.

V3: Der am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches liegende Teil der Fichtenhecke wird von jeglicher Nutzung freigehalten und ist unverändert zu erhalten.

### Begründung

Diese Festsetzung wird größtenteils durch die nachfolgende Maßnahme mit abgedeckt.

Der im Osten in den Geltungsbereich hineinragende Waldrand wird aufgrund der hohen ökologischen Bedeutung des teilweise alten Baumbestandes von jeglicher Nutzung freigehalten und ist unverändert zu erhalten

Die als FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) erfasste Wiese im Nordosten des Geltungsbereiches wird von einer Überbauung ausgespart und soll im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen

ökologisch aufgewertet werden. Der die PV-Freiflächenanlage umgebende Zaun ist außerhalb dieser Wiese zu errichten.

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

#### Festsetzung

Die Photovoltaikanlage ist einzuzäunen. Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 3 Meter zulässig.

Die Zaunanlage um die Photovoltaikanlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante sollte mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen.

Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009 ) zu halten.

#### Begründung

Die Einzäunung der Photovoltaikanlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Höhenbegrenzung auf 3 m verhindert eine optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Die Vorschriften zur Ausgestaltung der Zaunanlage dienen der Minimierung der Auswirkungen der Photovoltaikfreiflächenanlage auf Klein- und Mittelsäuger, sowie der Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

### GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

## HINWEISE

- Der Standort liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Ein entsprechender Antrag auf Ausgliederung wurde/wird gestellt.
- Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der rechtskräftige Flächennutzungsplan geändert.
- Die im Geltungsbereich ausgewiesenen überbaubaren Flächen sind entlang der Grenze zu den Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung abzugrenzen.
- Entlang dem Grenzbereich zu den Bahnanlagen dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden. Die Standsicherheit des Bahnkörpers muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist sicherzustellen, dass den Lokführern eine einwandfreie und unzweifelhafte Signalsicht gegeben ist.
- Der Betreiber der Anlage muss dafür Sorge tragen, dass durch die Anlage hervorgerufene Reflexionen nicht über das erträgliche Maß hinausgehen.
- Schutzmaßnahmen während der Rodungs- und Bauarbeiten: Zur Vermeidung der Zerstörung besiedelter Fortpflanzungsstätten

geschützter Tierarten sind die notwendigen Rodungsarbeiten außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Tiere (1.3. – 30.9.) während der Herbst- und Wintermonate zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist während der Bauarbeiten die DIN-Vorschrift 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten. In Bereichen, wo Bäume dicht an den Arbeitsbereichen stehen, sind diese vor Beschädigungen zu bewahren und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist bei dicht stehenden Bäumen, deren Äste in den Arbeitsbereich hineinragen, das Lichtraumprofil freizuschneiden. Diese Arbeiten sind von Fachleuten durchzuführen. Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) durchzuführen. Anfallende Verdrängungs- und Überschussmassen sind, soweit sie nicht vor Ort eingebaut werden, ordnungsgemäß weiterzubehandeln und abzufahren. Eine Einplanierung im Baufeld ist unzulässig. Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.

## **ABWÄGUNG DER AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS**

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Ottweiler als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus den folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

## **AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DIE STÄDTEBAULICHE ORDNUNG UND ENTWICKLUNG SOWIE DIE NATÜRLICHEN LEBENSGRUNDLAGEN**

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende möglichen Auswirkungen beachtet und in die Abwägung eingestellt:

## **AUSWIRKUNGEN AUF ÖFFENTLICHE BELANGE**

Durch die Planung werden überörtliche Belange nicht negativ beeinträchtigt, vielmehr entspricht die Planung der zukünftigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, die Ausweisungen im LEP Umwelt stehen der Planung nicht entgegen.

## **AUSWIRKUNGEN AUF DIE ALLGEMEINEN ANFORDERUNGEN AN GESUNDE WOHN- UND ARBEITSVERHÄLTNISSE UND DIE SICHERHEIT DER WOHN- UND ARBEITSBEVÖLKERUNG**

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von landwirtschaftlichen Flächen, einer Bahntrasse und Wald umgeben. Das nächste Wohngebäude befindet sich in südlicher Richtung in ca. 400 m Entfernung im Bereich des Hof- und Gebäudekomplexes Wetschhausen. Aufgrund des relativ großen Abstandes, sowie der Südlage der maßgeblichen Immissionsorte in Bezug auf die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage kann auf Grundlage der Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen davon ausgegangen werden,

dass keine erheblich negativen Beeinträchtigungen auftreten. Weiterhin befinden sich zwischen dem Hof- und Gebäudekomplex Wetschhausen und dem Plangebiet Gehölzbestände, wodurch Reflexionen unterbrochen werden. Die geplante Nutzung beeinträchtigt also die Art und Intensität der Nutzung in der Umgebung nicht maßgeblich.

Somit kann von Konfliktfreiheit ausgegangen werden.

#### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DER BAUKULTUR, DES DENKMALSCHUTZES UND DER DENKMALPFLEGE, DIE ERHALTENSWERTEN ORTSTEILE, STRASSEN UND PLÄTZE VON GESCHICHTLICHER, KÜNSTLERISCHER ODER STÄDTEBAULICHER BEDEUTUNG UND DIE GESTALTUNG DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES**

Denkmäler sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, so dass zur Realisierung des Vorhabens eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet notwendig ist. Die Stadt Ottweiler hat bereits beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz den dazu notwendigen Ausgliederungsantrag gestellt bzw. wird diesen in Kürze stellen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung Landschaftsbildes ist durch die Planung nicht zu erwarten. Eine übermäßige Höhenentwicklung wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Anlagenhöhe unterbunden. Weiterhin ist die geplante Freiflächenanlage aufgrund der Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie nur sehr bedingt einsehbar.

#### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, EINSCHLIESSLICH DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE**

Die Bestandserfassung der abiotischen Schutzgüter ergab, dass der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplanes nur eine geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Die Naturgüter Naturraum, Relief, Geologie und Boden, Wasser, Klima/Luft sowie die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild des betroffenen Gebietes werden durch die geplante Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Auch für Flora und Vegetation werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. Die Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereiches sind von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Es handelt sich bei den von Überbauungen betroffenen Biotopen fast ausschließlich um Ackerflächen mit typischer Ackerbegleitflora aus durchweg häufigen und sehr häufigen Arten, lediglich die in einzelnen Exemplaren vorkommenden Arten Acker-Krummhals sowie Acker-Löwenmaul zählen im Saarland zu den mäßig häufigen Arten und werden auf der Vorwarnliste der Roten Liste des Saarlandes geführt. In sehr geringem Flächenumfang sind eine ehemalige Zierfläche mit einer Wiese frischer Standortbedingungen mit häufigen und weit verbreiteten Arten, zwei Zierhecken und einem brachgefallenen Garten mit Einzelgehölzen sowie randlich in das Gebiet hineinragende Ruderalfluren der benachbarten Bahnböschung betroffen.

Die ökologisch hochwertigsten Biotope (Wiese des FFH-Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, sowie Randbereich eines Laubwaldes mit älterem Baumbestand) bleiben im Rahmen von Vermeidungsmaß-

nahmen von einer Überbauung ausgespart.

Bei den von einer Überbauung mit PV-Modulen betroffenen Flächen handelt es sich um deutlich anthropogen überprägte Lebensgemeinschaften mit geringer Stabilität, leichter Wiederherstellbarkeit und geringer ökologischer Wertigkeit. Eine besondere ökologische Bedeutung aus vegetationskundlicher Sicht kann diesem Gebiet nicht zugewiesen werden. Es handelt sich insbesondere bei keinem der betroffenen Biotope um FFH-Lebensraumtypen, gesetzlich geschützte oder um sonstige ökologisch hochwertige und bedeutsame Biotope. Es sind auch keine Biotoptypen betroffen, die eine besondere Funktion für den Biotopverbund erfüllen. Insgesamt sind Artenspektrum und Biotopausstattung am Standort eingeschränkt und anthropogen überprägt. Durch die Erhaltung und entsprechende Festsetzung des Feldweges, der von Süden nach Norden verläuft, wird das bestehende Biotopverbundpotenzial erhalten.

Die Ergebnisse der Vegetationskartierungen stimmen mit den Ergebnissen der Biotopkartierung III und den Ergebnissen des Arten- und Biotop-schutzprogramms überein, bei denen innerhalb der überbauten Flächen keine ökologisch bedeutsamen Biotope oder Pflanzenarten erfasst wurden.

Eine systematische Erfassung der Tierwelt erfolgte nicht, weil angesichts der vorhandenen Biotopausstattung nicht mit dem Auftreten abwägungsrelevanter Tierarten zu rechnen ist. Dies gilt insbesondere für die Vogelwelt, für die die Ackerfläche keinen geeigneten Lebensraum für die Fortpflanzung bietet. Dies umfasst aufgrund der bestehenden Vertikalstrukturen durch die ringsum angrenzenden Gehölzbestände auch speziell an Ackerflächen bzw. Offenland angepasste Arten wie z. B. die Feldlerche. Während der Gelände-

begehungen konnten bei den Vögeln innerhalb des Plangebietes und an dessen Grenzstrukturen nur wenige Individuen von häufigen Arten erfasst werden, die das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen. Die innerhalb und vor allem im Umfeld des Planungsraumes vorhandenen Wald- und Gehölzbestände bieten daneben auch Potenzial als Gelege für störungsempfindliche Vogelarten. Auch bei den Heuschrecken sind aufgrund der Habitatausstattung nur häufige und allgemein verbreitete Arten zu erwarten.

Das gleiche gilt auch für alle andere Tiergruppen, da der bestehende Acker mit seiner intensiven Nutzung als für Tiere unattraktiv und artenarm einzuschätzen ist. Diese faunistische Einschätzung stimmt mit den für das Gebiet vorliegenden Geofachdaten überein (ABSP-Artpool), die für den Geltungsbereich und dessen Umfeld keine ökologisch bedeutsamen Tierarten aufzuführen.

Insgesamt weist der Untersuchungsraum aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die vorbeiführende Eisenbahnlinie nur eine geringe ökologische Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Eine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung kann diesem Gebiet nicht zugewiesen werden.

Von dem Planvorhaben sind insbesondere keine gesetzlich geschützten Biotope, FFH-Lebensraumtypen und bestandsgefährdete oder speziell geschützte Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten betroffen, so dass dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Das Gebiet erfüllt auch keine Rastfunktion für Zug- und Rastvögel und nimmt aufgrund der Lage an der Bahntrasse und der Habitatausstattung auch

keine besondere Vernetzungsfunktion wahr.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen werden daher insgesamt als gering und nicht erheblich eingestuft. Darüber hinaus geht der Lebensraum innerhalb des Eingriffgebietes unter, neben und zwischen den PV-Modulen zumindest für einige Tierartengruppen nicht gänzlich als Lebensraum verloren. Die Umwandlung der Ackerflächen in extensives Grünland, die Extensivierung der bestehenden Grünlandnutzung im Norden des Geltungsbereiches sowie die Entstehung von Sonderstandorten durch die teilweise Überdeckung des Bodens durch die PV-Module und dadurch hervorgerufene kleinräumig wechselnde Standortbedingungen durch unterschiedliche Belichtung und Bodenwasserverhältnisse werden auf dem größten Teil der betroffenen Fläche zu einer ökologischen Aufwertung der Vegetationsausstattung und damit auch als Lebensraum für zumindest einige Tierartengruppen (insbesondere Insekten) führen.

Auch für das Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Lage innerhalb eines unzerschnittenen Raumes steht aufgrund der Randlage des Gebietes sowie der von der Planung ausgehenden Wirkfaktoren nicht im Widerspruch zu der geplanten Errichtung der PV-Anlage. Ansonsten sind mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes, aufgrund dessen ein Ausgliederungsantrag gestellt wurde/wird keine weiteren Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen.

Zum Ausgleich der durch das Planvorhaben entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind innerhalb des Geltungsbereiches

Ausgleichsmaßnahmen geplant, die zum einen die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland und zum anderen im Übergangsbereich zum im Nordwesten anschließenden Wald die Anpflanzung und Entwicklung eines Waldmantels aus standortgerechten regionaltypischen Laubgehölzen beinhalten. Durch diese Maßnahmen kann das durch das Planvorhaben entstehende ökologische Defizit vollständig kompensiert werden.

Der geplante Eingriff hat insgesamt gesehen keine erheblichen negativen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zur Folge.

#### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Von der Planung sind keine forstwirtschaftlich genutzten Flächen betroffen.

Landwirtschaftliche Flächen sind von der Planung betroffen. Eine existenzielle Bedrohung kann aber aufgrund der Flächenreserven der Landwirte ausgeschlossen werden. Zudem handelt es sich bei der angestrebten Nutzung um eine temporäre Nutzung mit einem Zeithorizont von ca. 25 Jahren. Grünlandnutzung bzw. Beweidung sind im Geltungsbereich auch weiterhin möglich. Durch die Pacht der Grundstücke zur Photovoltaiknutzung wird ein Beitrag zur Existenzsicherung von Landwirten geleistet, die zusätzlich zur klassischen landwirtschaftlichen Tätigkeit als Energiewirt tätig werden.

Weiterhin liegt der überplante Standort nicht in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft gem. LEP Umwelt.

#### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE VERSORUNG, INSBESONDERE MIT ENERGIE**

Es sind keine negativen Auswirkungen bekannt. Aufgrund der Nutzung

besteht keine Notwendigkeit zur Versorgung mit Wasser sowie zur Abwasserentsorgung. Anfallendes Niederschlagswasser wird direkt vor Ort versickert.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert. Weiterhin kann der ortsnahe produzierte Strom direkt in der Stadt verbraucht werden.

#### **AUSWIRKUNGEN AUF DIE BELANGE DES PERSONEN- UND GÜTERVERKEHRS UND DER MOBILITÄT DER BEVÖLKERUNG, EINSCHLIESSLICH DES ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHRS UND DES NICHT MOTORISIERTEN VERKEHRS, UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG EINER AUF VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG VON VERKEHR AUSGERICHTETEN STÄDTEBAULICHEN ENTWICKLUNG**

Mit dem Vorhaben sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Betriebs-situation der Bahnstrecke zu erwarten. Die erforderlichen Sichtdreiecke für den unbeschränkten Bahnübergang am südlichen Rand des Plangebietes werden freigehalten bzw. befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches.

Mit dem Vorhaben sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Betriebs-situation der Bahnstrecke zu erwarten. Reflexionen, die die Lokführer stören würden, können aufgrund der massiven Eingrünung zwischen Bahnflächen und Aufstellfläche für die Photovolta-

ikmodule ausgeschlossen werden. Eine negative Beeinträchtigung des Schienenverkehrs durch Reflexionen kann ausgeschlossen werden, wenn die in den Hinweisen erläuterten Maßnahmen zur Reflexionsvermeidung beachtet werden.

#### **AUSWIRKUNGEN AUF ALLE SONSTIGEN BELANGE**

Alle Sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

#### **GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS**

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange, wie sie im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen erfasst wurden, gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellt.

Folgende Argumente sprechen für eine bauliche Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans und sind damit wesentliche Grundlage bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des Abwägungsvorgangs.

#### **Erschließungsaufwand**

Der Erschließungsaufwand stellt sich als sehr gering dar, da die angestrebte Nutzung lediglich Zuwegungen zu den Photovoltaikmodulen, sowie einen Anschluss an das Stromnetz benötigt.

#### **Eingriff in Natur und Landschaft**

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes wird zwar ein Eingriff

in Natur und Landschaft vorgenommen. Allerdings handelt es sich um einen deutlich anthropogen überprägten Bereich, der landwirtschaftlich bzw. als Grünland genutzt wurde. Für keines der Schutzgüter ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen. Weiterhin stehen dem Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen und es sind mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes keine Schutzgebiete durch die Planung betroffen. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet wurde/wird ein entsprechender Ausgliederungsantrag gestellt.

#### **EEG**

Der vorliegende Bebauungsplan, welcher die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage parallel zur Bahnlinie Ottweiler-Schwarzerden vorbereitet, entspricht den Voraussetzungen zur Einspeisevergütung des EEG. Dies ist der Fall, da sich die Fläche innerhalb des vom Gesetzgeber festgelegten 110 m Korridors, gemessen vom äußeren Rand der Bahnlinie, befindet. Insofern ist die vorliegende Planung als sinnvoll im Sinne des Gesetzgebers einzustufen.